

3326/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Keppelmüller  
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Lokalverbot für ausländische Gäste bei der Eröffnung einer Vöcklabrucker Disco  
Am 30. Oktober 1997 berichtete die Rundschau Vöcklabruck, daß ausländische Gäste bei der  
Eröffnung der Megadisco „Nightlife“ in Vöcklabruck nicht eingelassen wurden. In diesem  
Artikel wird der Geschäftsführer Walter Branstötter dazu folgendermaßen zitiert:

„Ausländer dürfen bei uns wirklich nicht hinein, außer wir kennen sie persönlich“.

Vorfälle dieser Art wurden in der Vergangenheit öfter bekannt, wobei der wohl bekannteste  
Fall der des Sängers Harry Belafonte war, dem der Zutritt zu einem Linzer Tanzlokal  
verweigert wurde. Aufgrund eines Vorfalles in einer Linzer Disco wurde bereits eine Anfrage  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichtet. Derartige Fälle von  
Diskriminierung stellen eine gravierende Verletzung der Humanität dar und schaden dem  
Ansehen des Landes und auch dem Ansehen Österreichs als Tourismusland.

Aus diesem Grund wurde auf Initiative der sozialdemokratischen Fraktion nunmehr im  
Rahmen der letzten Gewerberechtsnovelle im EGVG der Strafrahmen für die Diskriminierung  
von Personen aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen  
Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung von 3.000 auf 15.000  
Schilling erhöht und der Diskriminierungsstatbestand als Schutzinteresse im § 87 Abs. 1 der  
Gewerbeordnung festgeschrieben und damit klargestellt, daß die Diskriminierung von  
Personen im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes verboten ist und zum Entzug der  
Gewerbeberechtigung führen kann. Diese Neuregelungen sind am 1. Juli 1997 in Kraft  
getreten.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten richten an den  
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Ist Ihnen der Vorfall in der Vöcklabrucker Disco „Nightlife“ bekannt?

2. Wurden Veranlassungen nach dem EGVG getroffen?

3. Gab es Anzeigen nach dem EGVG bzw. nach § 87 GewO?

Wenn ja, wurde eine Maßnahme nach § 87 GewO eingeleitet?

Wenn ja, wie ist der Stand des Verfahrens?

4. Wenn nein, wurde die Behörde von Amts wegen tätig?

Wenn nein, warum nicht?

5. Wurden von Ihrem Ministerium Veranlassungen getroffen, um rechtzeitig in dieser Sache einzugreifen?

Wenn nein, werden Sie entsprechende Veranlassungen treffen?

Anlage konnte nicht gescannt werden !!